

Klausur Nr. 1244

Strafrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Staatsanwaltschaft Berlin
661 Js 55188/24

Berlin, den 8. Januar 2025

An das
Landgericht Berlin I
- Große Strafkammer -

Haft!
Frist gemäß
§§ 121, 122 StPO: (...)

Anklageschrift

1. Jochen Löwe,

geb. am 20. September 1991 in Cottbus, wohnhaft in (...), Soldat, deutscher Staatsangehöriger, ledig,

- in der Sache am 18.09.2024 vorläufig festgenommen und aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 18.09.2024 – (...) – seither in Untersuchungshaft in der JVA Moabit, Buchnr. (...) -

Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Christoph Quirl, ...

- Registerauszug ist beigelegt -

und

2. Oliver Bätz,

geb. am 12. Mai 1998 in Göttingen, wohnhaft in (...), Reinigungskraft, deutscher Staatsangehöriger, ledig,

- in der Sache am 18.09.2024 vorläufig festgenommen und aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 18.09.2024 – (...) – seither in Untersuchungshaft in der JVA Moabit, Buchnr. (...) -

Wahlverteidigerin: Rechtsanwältin Simone Stahl, ...

werden angeklagt,
in Berlin

Klausur Nr. 1244 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 2 von 11

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

zwischen dem 6. August 2024 und dem 16. September 2024, (...).

Den Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

- I. Am 6. August 2024 erschlich der Angeschuldigte Löwe sich schenkweise einen Betrag von 1.500 € von seiner damaligen Lebensgefährtin Maria Götz, mit der er damals in Berlin zusammenwohnte. Dies gelang ihm, indem er dieser vortäuschte, er sei zu einer Geldstrafe in dieser Höhe verurteilt worden. Er wusste genau, dass dies nicht stimmte. Stattdessen verspielte der Angeschuldigte Löwe das Geld bei diversen Glücksspielen. Er ist jetzt nicht mehr zum Schadensersatz in der Lage, was für ihn auch von vornherein so voraussehbar, wenn nicht gar beabsichtigt war.

Die Zeugin Götz hat am 21. August 2024 bei der Polizei Strafantrag gestellt.

- II. Der Angeschuldigte Löwe kaufte am 26. August 2024 einen PKW Mercedes mit litauischen Kennzeichen. Hierbei stellte er fest, dass auf beiden litauischen Kennzeichen deutsche Prüfplaketten für Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO angebracht waren, die gefälscht waren.

Während desselben Tages fuhr der Angeschuldigte mit dem genannten PKW, an dem nach wie vor die beiden litauischen Kennzeichen mit den gefälschten deutschen Prüfplaketten angebracht waren, in Kenntnis dieses Umstandes auf mehreren Straßen im Westen von Berlin, u.a. auf der Kantstraße. Er wollte mit der Weiterverwendung der Plaketten vorspiegeln, dass zum Zeitpunkt der Hauptuntersuchung das Fahrzeug vorschriftsmäßig war und eine Hauptuntersuchung in Deutschland stattgefunden hat. Er ging davon aus, dass die Plaketten den Eindruck erwecken, dass die Prüfplaketten vom TÜV Rheinland angebracht waren und eine Prüfung durch dessen Mitarbeiter erfolgt sei.

Entgegen der Vorstellung des Angeschuldigten erweckten die Plaketten jedoch nicht den Eindruck, von einem Mitarbeiter des TÜV Rheinlands angebracht worden zu sein, sondern ließen keinen Aussteller erkennen.

Die zugehörige Zulassungsbescheinigung Teil I enthielt keine entsprechende – gefälschte – Eintragung. Der Angeschuldigte Löwe hatte zumindest auch noch keine Maßnahmen ergriffen, eine solche herbeizuführen.

- III. Nach einem am 7. September 2024 in einer Berliner Kneipe zwischen den beiden Angeschuldigten vereinbarten, aber in erster Linie vom Angeschuldigten Bätz als eigentlichem Drahtzieher entworfenen Plan drang der Angeschuldigte Löwe am Montag, 16. September 2024, nach Beendigung der Geschäftszeiten in die Postbank Filiale in Berlin, Uhlandstraße 85 ein. Dabei war er mit einer Pistole der Marke „Hechler“ bewaffnet. Er überwältigte den Bankangestellten Oswald Franz, fesselte ihn mit einem von ihm mitgeführten Strick an einen Stuhl und nahm daraufhin Bargeld im Wert von 75.000 € mit. Herr Franz wurde unmittelbar darauf wieder befreit.

Klausur Nr. 1244 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 3 von 11

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Verbrechen und Vergehen strafbar nach §§ 263 Abs. 1, 267 Abs. 1, Abs. 2, 249 Abs. 1, 250, 239 Abs. 1; 22, 23, 25 Abs. 2. 52, 53 StGB.

Beweismittel: (...)

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

... (Ausführungen zur Person der Angeschuldigten, zur Vorgeschichte und der Taten selbst).

Die Angeschuldigten machten bisher keine Angaben. Sie werden aber durch die Aussagen der benannten Zeugen überführt.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister enthält für den Angeschuldigten Löwe folgende Eintragungen:

1. Urteil des Amtsgerichts Potsdam vom 12. Oktober 2017, rechtskräftig seit 30. November 2017, wegen Einbruchsdiebstahls gemäß §§ 242, 243 StGB, 180 Tagessätze zu 25 Euro.
2. Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 14. November 2019, rechtskräftig seit 31. Dezember 2019, wegen Raub in Tatmehrheit mit vorsätzlicher Körperverletzung gemäß §§ 249 Abs. 1, 223, 53 StGB, zwei Jahre Freiheitsstrafe, Strafvollstreckung erledigt am 30. September 2021.

Der Angeschuldigte Bätz ist nicht vorbestraft.

Es wird beantragt:

1. das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Landgericht Berlin I – Großen Strafkammer – zuzulassen,
2. gegen beide Angeschuldigte Haftfortdauer anzuordnen.

Dr. Reichlich
Staatsanwältin

Die Anklageschrift wurde beiden Angeschuldigten und beiden Verteidigern am 13. Januar 2025 ordnungsgemäß zugestellt. Sie wurde am 13. Februar 2025 unter Beachtung aller Formalien unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen.

Klausur Nr. 1244 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 4 von 11

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Simone Stahl
Rechtsanwältin
Mozartstraße 134
(...) Berlin

Berlin, 20. Januar 2025

An das
Landgericht Berlin I
- große Strafkammer -

Landgericht Berlin I
Eingang: 20. Januar 2025

- per beA -

Az.: 5 KLs 661 Js 55188/24

In der Strafsache gegen

meinen Mandanten Oliver Bätz, wohnhaft in (...), möchte sich mein Mandant zur erhobenen Anklage wie folgt äußern:

„Es ist zwar richtig, dass ich meinem Kumpel Jochen Löwe, der irgendwie schnell zu Geld kommen wollte, am 7. September 2024 vorgeschlagen habe, die Postbank Filiale in der Uhlandstraße auszurauen, bei der ich mich besonders gut auskenne, weil ich dort früher eine Banklehre gemacht habe. Ich habe ihm von meinen Finanzproblemen erzählt, denn ich war zu dieser Zeit arbeitslos, weil überall Personal abgebaut wird, und habe mich – unter anderem auch auf Zuraten des Kreditsachbearbeiters in unserer Bank – während meiner Lehre bis über beide Ohren verschuldet. Löwe sprang auf meine Idee sofort an, weil wir beide eine große Beute erwarteten.

Bei diesem Treffen am 7. September 2024 eröffnete ich dem Jochen Löwe meinen Plan. Ich erzählte ihm, dass an jedem Montag – wegen der vorausgegangenen i.d.R. doch sehr umsatzstarken Samstage im Einzelhandel – stets größere Geldbeträge zunächst gezahlt und anschließend in einen Tresor verbracht werden. Der Raum, in dem der jeweilige Bankangestellte tätig ist, sei nicht verschlossen. Man könne diesen Raum relativ unbemerkt dadurch erreichen, dass man durch eine Hintertür in das Bankgebäude eindringt. Dafür gibt es eine Code-Nummer, die ich noch kannte und ihm mitteilte.

Diese Angaben machte ich ihm aber nicht, bevor er mir nicht zugesichert hatte, dass keine Schuss- oder andere Waffen mitgenommen würden und generell keine Gewalt angewendet würde. Der Bankangestellte, von dem ich wusste, dass er recht schwächlich ist, sollte mit den Händen überwältigt werden. Da ich und Löwe immer Krafttraining machen, sah ich darin kein Problem. Die Beute sollte geteilt werden. Wir wollten aber noch überlegen, ob ich selbst mitgehe oder ob wir dies wegen zu großer Entdeckungsgefahr über die Stimme oder so besser unterlassen würden und ich nur draußen im Wagen warte.

Ich war dann aber nicht nur bei der Ausführung nicht dabei, sondern – was die Staatsanwaltschaft offenbar noch nicht weiß – habe mit dem ganzen Vorfall letztlich gar nichts mehr zu tun. Das liegt daran, dass ich auf einmal doch Gewissensbisse bekam, weil der Junior-Chef der Postbank Filiale

Klausur Nr. 1244 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 5 von 11

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

immer recht nett zu mir war. Deswegen habe ich am 13. September 2024 dem Löwe klipp und klar gesagt, dass wir die Sache bleiben lassen müssen.

Löwe hat mir daraufhin auch erklärt, dass er den Plan nicht durchführen werde. Das kann ich beweisen, weil Walter Warsteiner, in dessen Kneipe wir saßen, alles genau gehört haben muss. Ich hätte nie gedacht, dass Löwe sich daran nicht hält. Jedenfalls kann es nicht richtig sein, dass man für einen völlig aufgegebenen Plan bestraft wird, noch dazu wegen schweren Raubes.

Ich bitte Sie, meine Ausführungen zu berücksichtigen. Die ganze Sache tut mir unheimlich leid. Ich habe kurz vor meiner Verhaftung wieder eine meiner Ausbildung als Bankkaufmann entsprechende Arbeit als Sachbearbeiter bei der „Helvetia-Versicherung“ gefunden und bin überzeugt, dass ich diesen Arbeitsplatz, den ich zum 1. Juli 2025 antreten soll, wieder verlieren würde, wenn ich jetzt ins Gefängnis müsste.“

Ich schließe mich diesen Ausführungen meines Mandanten dem Grunde nach an. Auch ich bin der Auffassung, dass mein Mandant strafbefreiend zurückgetreten ist.

Simone Stahl
Rechtsanwältin

Klausur Nr. 1244 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 6 von 11

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Jochen Löwe
Augsburger Straße 134
(...) Berlin

Berlin, 27. Januar 2025

An das
Landgericht Berlin I
- große Strafkammer -

Landgericht Berlin I
Eingang: 27. Januar 2025

Az.: 5 KLS 661 Js 55188/24

In der Strafsache gegen mich

möchte ich erklären, dass wir die Anklage und die Stellungnahme des Angeschuldigten Bätz bekommen haben, und möchte mich nun – auf Anraten meines Anwaltes – selbst zur Sache äußern.

Ich möchte zunächst erklären, dass das, was der Bätz erzählt, völlig richtig ist. Er hatte in der Tat plötzlich die Hosen voll und wollte nicht mehr mitmachen. Ich habe ihm gesagt, dass es damit sein Bewenden habe, wollte ihn damit aber von Anfang an nur beruhigen. So sehr, wie ich aufgrund meiner langen Arbeitslosigkeit im Schlamassel stecke, konnte ich gar nicht anders, als auf diesen tollen Plan einzugehen. Ohne den Plan von Bätz wäre mir ein solches Ding wohl nie gelungen. Es stimmt im Übrigen auch, dass ich ihm vorher hatte versichern müssen, dass alles ohne Waffen abgeht, und auch dass wir abhauen, sobald nur die geringste Gefahr entsteht, dass keinesfalls geschossen wird o.ä..

Am 16. September 2024 habe ich mich dann nach Ende der Geschäftszeiten mit meiner geladenen Pistole von hinten in die Bank reingeschlichen. Als ich gerade in einen Nebenraum gelangt war, habe ich dann wegen der Pistole doch etwas Bedenken bekommen. Am Ende hätte irgendeiner gleich geschossen. Um die Gefährdung für mich und andere zu reduzieren, habe ich die Pistole auf irgendeinen Schrank gelegt, wo sie keiner nehmen konnte. Leider habe ich sie dann ja liegen lassen.

Dann ging ich weiter zu dem Raum, wo der Geldzähler vor dem Tresor saß. Ich habe ihn mit den Händen von hinten gepackt und mit einem Strick, den ich zufällig im Nebenraum gefunden habe, an einen Stuhl gefesselt. Es stimmt nicht, wie die Staatsanwaltschaft behauptet, dass ich diesen Strick von Anfang an mit mir geführt habe. Dann habe ich das Geld genommen und bin abgehauen. Man hat mich aber, wie ja bekannt ist, letztlich doch recht schnell erwischt.

Ich bitte insoweit um eine milde Strafe, weil ich niemandem wirklich Schaden zugefügt und schließlich ja auch keine Waffe mehr mitgeführt habe. Ich werde so etwas bestimmt nicht noch einmal tun.

Was die Sache mit Frau Götz angeht, stimmt zwar, was behauptet wird. Ich sehe aber in Übereinstimmung mit meinem Verteidiger nicht ein, dass das strafbar sein soll. Immerhin hat sie das Geld freiwillig hergegeben. Außerdem ist sie selber schuld, wenn sie mir eine solche wilde Story auch

Klausur Nr. 1244 (Strafrecht) **Sachverhalt – S. 7 von 11**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

noch abnimmt. Das Gericht hat dabei auch noch zu berücksichtigen, dass Frau Götz aufgrund einer Erbschaft ohnehin immer genug Geld hat, während ich jeden Cent umdrehen muss. Es hat also eigentlich keine Falsche erwischt.

Die Sache mit der TÜV-Plakette war blöd, das hätte ich gleich melden sollen. Ich weiß, dass die Benutzung von falschen Plaketten strafbar ist. Ich war verärgert, dass man mir den Wagen so angereht hatte und dachte, dass die falsche Plakette schon irgendwie nicht bemerkt werden wird. Hierfür möchte ich mich entschuldigen und ebenfalls darum bitten, mich nur milde zu bestrafen.

Jochen Löwe

Landgericht Berlin I
Az.: 5 KLS 661 Js 55188/24

Protokoll

der öffentlichen Sitzung der 5. Großen Strafkammer beim Landgericht Berlin I am 14. April 2025 (Auszug)

Gegenwärtig: ...

Ferner sind erschienen die Angeklagten Löwe und Bätz mit ihren Verteidigern ..., sowie die Zeugen ...

Es wird festgestellt, dass beide Angeklagte am 18. September 2024 vorläufig festgenommen worden sind und sich auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 18. September 2024 seit diesem Tage in der Justizvollzugsanstalt Moabit befinden.

Die Zeugen werden gemäß § 57 StPO über ihre Pflichten belehrt und verlassen den Sitzungssaal.

Die Vorsitzende teilt mit, dass zwischen den Prozessbeteiligten bislang keine verfahrensbezogenen Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen ist (§ 257c StPO), stattgefunden haben.

Der Angeklagte Löwe wurde gemäß § 243 Abs. 5 StPO belehrt und macht Angaben zur Sache.

Der Angeklagte Bätz wurde gemäß § 243 Abs. 5 StPO belehrt und macht Angaben zur Sache.

...

Es erscheint der Zeuge Oswald Franz.

Zur Person: Oswald Franz, Bankkaufmann ...

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Es erscheint der Zeuge Fritz Meier.

Zur Person: Fritz Meier, Polizeibeamter, ...

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Klausur Nr. 1244 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 9 von 11

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Es erscheint der Zeuge Walter Warsteiner.

Zur Person: Walter Warsteiner, Gastwirt ...

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Es erscheint die Zeugin Maria Götz.

Zur Person: Maria Götz ...

Die Zeugin sagt zur Sache aus.

Die Zeugin bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

...

Es wird festgestellt, dass ein schriftlicher Strafantrag von Frau Götz gegeben und am 21. August 2024 bei den zuständigen Stellen eingegangen ist; sonstige Strafanträge liegen nicht vor.

Der Vorsitzende verliest die Auszüge aus dem Bundeszentralregister, die von beiden Angeklagten als richtig anerkannt werden.

...

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Eine Verständigung gemäß § 257c StPO hat nicht stattgefunden.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erhält zu ihrem Schlussvortrag das Wort.

Klausur Nr. 1244 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 10 von 11

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Die Staatsanwältin hat sich in ihren Handakten folgende Notizen gemacht:

„Die Angeklagten haben sich glaubhaft ebenso eingelassen wie vor der Hauptverhandlung mit Schreiben vom 20. Januar 2025 und 27. Januar 2025 bereits schriftlich vorgetragen.

Die Aussage des Zeugen Warsteiner bestätigt glaubhaft, dass der Angeklagte Bätz am 19. September 2024 den Plan des Bankraubs aufgegeben hatte und Löwe ihm zusicherte, dass er davon absehen werde.

Die Aussage des Zeugen Franz ergibt, dass der Angeklagte Löwe außer dem Strick (der tatsächlich aus der Bank stammen könnte) offenbar wirklich keinerlei Waffe bei sich führte, als er ihn mit bloßen Händen von hinten packte und anschließend an den Stuhl fesselte.

Die Aussage des Polizisten Meier ergibt, dass die geladene Pistole in einem Nebenraum der Bank auf einem Schrank gefunden wurde und die Fingerabdrücke von Jochen Löwe aufwies. Löwe ist Inhaber eines Waffenscheins. Weiter berichtete der Zeuge Meier, dass er einen Tipp von einem V-Mann bekommen habe und mithilfe dieser Informationen zeitnah einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung des Angeklagten Löwe habe erwirken können. Dort habe man dann die komplette Tatbeute beschlagnehmen können.

Frau Götz bestätigt glaubhaft die von ihr erhobenen Vorwürfe, kann auch Kontoauszüge vorweisen, die für den 6. August 2024 eine Abhebung von 1.500 € vorweisen. Jochen Löwe hat allerdings auch diesen Vorfall zugegeben.

Der Angeklagte Löwe bezieht Arbeitslosengeld in Höhe von 1.200 €, der Angeklagte Bätz verdient derzeit 1.800 € netto.“

Bereits bei der Vorbereitung der Sitzungsververtretung hatte die Staatsanwältin folgendes recherchiert:

Die Prüfplakette („TÜV-Plakette“) bescheinigt, dass das betreffende Fahrzeug zum Zeitpunkt seiner letzten Hauptuntersuchung bis auf etwaige geringe Mängel für vorschriftsmäßig befunden worden ist (§ 29 Abs. 3 StVZO). Sie allein ist deshalb aber noch keine Urkunde; Urkundeneigenschaft gewinnt sie erst zusammen mit der korrespondierenden Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I, da erst durch diese Eintragung derjenige, der sie erteilt hat, ersichtlich ist (§ 29 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. a StVZO).

Klausur Nr. 1244 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 11 von 11

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der **Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft** ist in wörtlicher Rede zu verfassen.
 2. Es ist davon auszugehen, dass
 - die erforderlichen rechtlichen Hinweise nach § 265 StPO erteilt worden sind,
 - Verfahrensfehler nicht vorliegen,
 - die Durchsuchung beim Angeklagten Löwe rechtmäßig erfolgt ist,
 - die Beweisaufnahme keine weitere Sachaufklärung gebracht hat,
 - die nicht abgedruckten Teile des Protokolls über die bisherige Hauptverhandlung am 14. April 2025 für die Bearbeitung der Aufgabe nicht von Bedeutung sind.
 3. Soweit in dem Schlussvortrag ein Eingehen auf berührte Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem **Hilfsgutachten** zu erörtern.
 4. Sollte es zu einem Antrag zu einer bewährungsfähigen Freiheitsstrafe kommen, ist die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung nicht zu prüfen. Weiter ist die Prüfung des Antrages auf Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Haftbefehle bezüglich beider Angeklagter erlassen.
- Hinweis:** Fortgeschrittenen Bearbeiter/innen wird jedoch eine entsprechende Prüfung als Zusatzaufgabe empfohlen. In jedem Fall werden die Haft- und Bewährungsfragen in der Klausurbesprechung und Klausurlösung behandelt.
5. Straftaten außerhalb des StGB sind ohne Prüfung als nicht einschlägig zu unterstellen.
 6. **Zugelassene Hilfsmittel:**
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Meyer-Goßner/Schmitt, StPO;
 - d) Fischer, StGB.

Anmerkung: Auch wenn die Plädoyersklausur aus staatsanwaltschaftlicher Sicht zunächst befremden mag, so kann diese Klausursituation dennoch gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 3 JAO Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein. Denn das Abfassen eines solchen Plädoyers gehört zum typischen berufspraktischen Inhalt der staatsanwaltschaftlichen Ausbildungsstation und wird regelmäßig im Sitzungsdienst von Referendar*innen verlangt. Da sich diese Klausursituation auch sonst nicht wesentlich von einer Plädoyersklausur aus anwaltlicher Sicht unterscheidet, dürfte das Anfertigen der Klausurlösung insoweit keine Schwierigkeiten mit sich bringen.